

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über eine
 Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
 § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Abs. 4
 Nr. 1, § 4 Abs. 2; BGB § 315 Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 734/76
Urteil des BAG vom 8. Februar 1978

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 734/76

2 Sa 17/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. Februar 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Februar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 1976 - 2 Sa 17/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 3. Dezember 1975 - 2 Ca 238/75 - wird zurückgewiesen.



- 2 -

3. Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von dem beklagten Land eine anteilige Zuwendung in Höhe von 1.085,36 DM brutto für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. August 1974 nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV).

Die Klägerin war aufgrund ihres am 25. Juli 1973 abgeschlossenen und bis zum 31. Dezember 1974 befristeten Arbeitsvertrages als Chefsekretärin im Sonderforschungsbereich 112 der Universität U beschäftigt. Der Arbeitsvertrag verweist auf den BAT und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge.

Als der Ehemann der Klägerin, der der Bundeswehr angehört, nach Norddeutschland versetzt wurde, bat die Klägerin mit einem an die Universitätsverwaltung gerichteten Schreiben vom 19. August 1974 um Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses aus persönlichen Gründen zum 31. August 1974. Mit Schreiben vom 23. August 1974 stimmte die Universität U zu.

Am 1. September 1974 nahm die Klägerin den Dienst beim Land Schleswig-Holstein, Universität K, Institut für Tierernährungslehre, auf. Sie teilte dies der Universitätsverwaltung U am 2. September 1974 mit und bat um Übersendung ihrer Arbeitspapiere. Am 19. November 1974 beantragte sie die Auszahlung der anteiligen Zuwendung für das Jahr 1974. Die Universität U lehnte die Forderung mit Schreiben vom 26. November 1974 unter Hinweis auf den Zuwendungstarifvertrag ab.

- 3 -

Dieser Tarifvertrag hat, soweit es hier interessiert, folgenden Wortlaut:

"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist

und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, ... im öffentlichen Dienst gestanden hat

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht

und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
 1. ...
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder

3. ...

...

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,

2. ...

...

§ 4 Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

..."

Die Parteien streiten über die Auslegung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV: Entsteht ein Anspruch auf die anteilige Zuwendung, wie das Land meint, nur wenn der Angestellte schon vor seinem Ausscheiden, bei der Kündigung oder beim Abschluß des Auflösungsvertrages, den beabsichtigten Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes mitteilt? Oder muß das Land unter den hier gegebenen Voraussetzungen des Überwechsels der Klägerin in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein noch nachträglich billigen?



- 5 -

Die Klägerin hat behauptet, ihre Vorgesetzten hätten gewußt, daß sie, um ihrem Mann nach K folgen zu können, eine Stelle im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein anstrebe. Sie habe alle personellen Angelegenheiten nur mit ihren Vorgesetzten und nicht mit der Universitätsverwaltung besprochen. Dem Schreiben vom 23. August 1974 sei auch zu entnehmen, daß der Universitätsverwaltung die Gründe für das Ausscheiden bekannt gewesen seien, weil sie andernfalls zu einer kurzfristigen Vertragsaufhebung nicht bereit gewesen wäre.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von
1.085,36 DM brutto an die Klägerin
zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat behauptet, der Universitätsverwaltung seien die von der Klägerin angeführten persönlichen Gründe nicht bekannt gewesen. Von dem neuen Arbeitsverhältnis habe sie erst nach dem 1. September 1974 erfahren.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht die anteilige Zuwendung für das Jahr 1974 nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV zu.

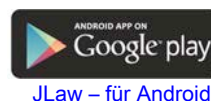
1. Ein Anspruch auf die jährliche Zuwendung besteht in der Regel nur, wenn der oder die Angestellte am 1. De-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



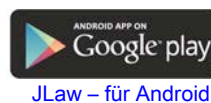
JLaw – für iOS

- 6 -

zember des Jahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, in einem Arbeitsverhältnis steht und nicht unter den im Tarifvertrag genannten Voraussetzungen ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Zuwendungs-TV). Hiervon macht § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV mehrere Ausnahmen, von denen hier nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat auch der Angestellte, der im laufenden Kalenderjahr ununterbrochen bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt war, aber vor dem 1. Dezember ausscheidet, Anspruch auf die Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Abgesehen von der Frage der "Billigung" im Sinne dieser tariflichen Bestimmung erfüllt die Klägerin alle in der Tarifbestimmung aufgeführten Voraussetzungen. Da das Land das Ausscheiden vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gebilligt hat, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob es den Übertritt der Klägerin in die Dienste des Landes Schleswig-Holstein auch noch nach ihrem Ausscheiden billigen konnte und billigen mußte.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist das beklagte Land nicht verpflichtet, den Übertritt der Klägerin nachträglich zu billigen. Nach dem Wortlaut der Tarifbestimmung müsse der Arbeitnehmer seinem bisherigen Arbeitgeber vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses unter Hinweis auf den Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes um die Billigung bitten. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV werde, anders als bei den übrigen im Tarifvertrag geregelten Ausnahmetatbeständen das Zeitwort, das den Beendigungstatbestand beschreibe, nicht in der Vergangenheits- sondern in der Gegenwartsform verwendet ("übertritt"). Hätten die Tarifvertragsparteien Billigung im Sinne von nachträglicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Genehmigung verstanden, hätten sie für den Beendigungstatbestand die Vergangenheitsform gewählt ("übergetreten ist").

Auch die Parallelregelung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte vom 15. Juli 1965 (BGBl. I, 609) setze voraus, daß der bisherige Dienstherr das Ausscheiden seines Beamten zum Zweck des Übertritts zu einem anderen Dienstherrn vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses billige, weil alle Modalitäten vor der Versetzung abgesprochen werden müßten. Schließlich werde der Anspruch auf die Zuwendung fällig, wenn der Arbeitnehmer ausscheide (§ 4 Abs. 2 Zuwendungs-TV). Diesen Termin könne der Arbeitgeber nicht einhalten, wenn er erst nachträglich von dem Übertritt erfahre und um Billigung ersucht werde.

Aus alledem folge, daß der bisherige Arbeitgeber die Möglichkeit haben müsse, seine Entscheidung, ob er billigen wolle oder nicht, vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers zu treffen.

2. Diese Auslegung überzeugt nicht; sie ist allzusehr dem nicht einmal eindeutigen Wortlaut verhaftet, ohne auf Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmung einzugehen.

a) Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages wird gefordert, daß der bisherige Arbeitgeber den Übertritt seines Arbeitnehmers billigt. Ein Zeitpunkt, bis zu dem gebilligt oder wenigstens ein Antrag auf Billigung gestellt werden müßte, ist nicht genannt. Aus dem Wort "Billigung" läßt sich dafür nichts entnehmen. Im Rechtssinne können sowohl ein geplantes Verhalten wie ein abgeschlossener Vorgang gebilligt werden.

Die Folgerung, die das Berufungsgericht aus dem Gebrauch der Gegenwartsform des Zeitwortes "übertritt" zieht, ist nicht zwingend. Ginge es nur um die Billigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

eines geplanten Ausscheidens, hätte es korrekt heißen müssen, daß die Zuwendung nur gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer in ein anderes Arbeitsverhältnis "übertreten will" und dies gebilligt wird. Die Gegenwartsform "übertritt" kann deshalb auch gewählt worden sein, weil die Tarifvertragsparteien sowohl den geplanten als auch den bereits vollzogenen Arbeitgeberwechsel einer Billigung unterwerfen wollten. Schon aus diesem Grunde kann der Senat nicht der nur auf den Wortlaut gestützten, teilweise auch in der Literatur vertretenen Auffassung folgen (wie das Berufungsgericht: Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., Band IV, Abschnitt III, S. 57 f., RdNr. 11; wohl auch Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Stand Januar 1977, Bd. III, Teil VI, Zuwend-Erl., Anm. 11, S. 245 f.).

b) Ist dieser Wortlaut aber nicht eindeutig, kommt es darauf an, was die Tarifvertragsparteien mit dieser Regelung gewollt haben, welches ihr Sinn und Zweck ist (BAG 3, 52 [54] = AP Nr. 11 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [zu II der Gründe]; BAG 5, 107 [113] = AP Nr. 1 zu § 8 TVG [zu II der Gründe, Bl. 3 R]; AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Lufthansa [Bl. 2]; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 RdNr. 400). Dabei zeigt sich folgendes:

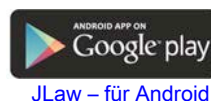
Der tariflichen Regelung liegt der Gedanke der Einheit des öffentlichen Dienstes zugrunde. Außerhalb des öffentlichen Dienstes wird mit einer Gratifikation oder Sonderzuwendung im allgemeinen (abgesehen von möglichen einzelnen individuellen Vereinbarungen) nur die Betriebstreue zu dem Arbeitgeber belohnt, der die Sonderzuwendung verspricht. Im öffentlichen Dienst kann die Sonderzuwendung auch gezahlt werden, wenn der Angestellte im laufenden Kalenderjahr zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt. Das Prinzip der Einheit des öffentlichen Dienstes findet sich auch in der Bindungsklausel des Zuwendungs-TV (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3). Der Angestellte ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

liert zwar grundsätzlich den Anspruch auf die Zuwendung, wenn er innerhalb des Bindungszeitraums bis zum 31. März des folgenden Jahres ausscheidet. Der Anspruch bleibt ihm jedoch erhalten, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das aufgegebene Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis (oder ein sonstiges Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV genannten Art) von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen wird.

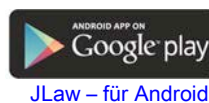
Der unmittelbare Anschluß eines weiteren Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst im laufenden Kalenderjahr ist allein jedoch nicht ansprucherhaltend. Es muß hinzukommen, daß der bisherige Arbeitgeber den Übertritt zu dem anderen Arbeitgeber billigt. Damit kann der Dienstherr über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, kann aber geltend machen, daß diese Kündigung für ihn zur Unzeit kommt, etwa wenn er gerade den Angestellten eingearbeitet hat, oder daß dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht gleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden. Dabei ist eine Abwägung der beiderseitigen Interessen geboten.

Die Interessen des bisherigen Arbeitgebers bleiben auch dann voll gewahrt, wenn der Arbeitnehmer ihn erst nach seinem Ausscheiden über den Arbeitgeberwechsel informiert und um Billigung des Übertritts nachsucht. Vor wie nach dem Ausscheiden kann der bisherige Arbeitgeber die Gründe anführen, die einer Billigung entgegenstehen. Die Fragestellung und die Entscheidung ändern sich durch Zeitablauf nicht. Gibt es überwiegende dienstliche Interessen, verliert der ausscheidende Arbeitnehmer in jedem Falle seinen Anspruch auf die Sonderzuwendung.

- 10 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Einen weitergehenden Zweck verfolgt die Tarifvertragsbestimmung nicht. Insbesondere stellt sie nicht darauf ab, ob und in welchem Umfang der bisherige Arbeitgeber auf die Willensbildung und Entscheidung seines Arbeitnehmers einwirken kann. Zwar kann der bisherige Arbeitgeber die Entscheidung seines Arbeitnehmers, zu bleiben oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes überzuwechseln, nicht mehr beeinflussen, wenn der Antrag auf Billigung des Übertritts erst nach dem Ausscheiden gestellt wird. Eine solche Einflußmöglichkeit besteht aber praktisch auch in den Fällen nicht, in denen der Arbeitnehmer seinen bisherigen Arbeitgeber nach Ausspruch einer Kündigung aber noch vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Er wird sich dann in aller Regel beim neuen Arbeitgeber gebunden haben. Wenn die Tarifbestimmung dem bisherigen Arbeitgeber eine effektive Beeinflussungsmöglichkeit hätte sichern wollen, hätte sie den Arbeitnehmer verpflichten müssen, seinen bisherigen Arbeitgeber schon vor Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages über den geplanten Arbeitgeberwechsel zu unterrichten. Eine so weitgehende, wegen Art. 12 Abs. 1 GG auch bedenkliche Verpflichtung des Arbeitnehmers haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht gewollt.

Der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber nicht rechtzeitig von dem geplanten Wechsel unterrichtet, läuft lediglich Gefahr, den Anspruch auf die Zuwendung zu verlieren. Beantragt er die Billigung erst nach seinem Ausscheiden, kann er sich auf etwaige Einwendungen seines Arbeitgebers nicht mehr einstellen. Das muß er aber in Kauf nehmen.

c) Die übrigen vom Berufungsgericht angeführten Gründe stehen diesem Auslegungsergebnis nicht entgegen.

Die für Beamte geltende Regelung ist nicht vergleichbar. Der Beamte kann nur durch seinen Dienstherrn versetzt werden. Der Arbeitnehmer kann sein Arbeitsverhältnis zum

bisherigen Arbeitgeber einseitig durch Kündigung beenden. Nach der tariflichen Regelung soll er die Zuwendung nicht schon dann verlieren, wenn er einseitig vorgeht, sondern nur dann, wenn die Gründe für seinen Übertritt nicht gebilligt werden können.

Aus der Fälligkeitsregelung ergibt sich nichts anderes. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Ausscheidens vor, wird der Anspruch fällig (§ 4 Abs. 2 Zuwendungs-TV). Fehlt es noch an der Billigung des Übertritts, wird der Anspruch erst fällig, wenn auch diese Tatbestandsvoraussetzung eingetreten ist. Die Fälligkeit folgt der Entstehung des Anspruchs.

3. Das beklagte Land war deshalb, auch nach dem Ausscheiden der Klägerin zu einer Entscheidung darüber verpflichtet, ob es den Übertritt zum Land Schleswig-Holstein billigen wollte oder nicht. Auf diese Billigung sind die Bestimmungen des § 315 BGB entsprechend anzuwenden (vgl. Böhm-Spiertz, aaO, Abschnitt III, S. 57 f., RdNr. 11; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Bd. III, Teil VI, Zuwend-Erl., Anm. 11, S. 246; Uttlinger-Breier, BAT, Stand 1. Dezember 1976, Bd. IV, Anhang C Nr. 6 a Anm. 3, S. C/56.1). Das bedeutet: Da das beklagte Land über den Antrag auf Billigung nicht entschieden hat, muß die Entscheidung durch Urteil getroffen werden (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB). In der Sache selbst kommt es darauf an, ob zwingende dienstliche Gründe dem Arbeitgeberwechsel entgegenstanden (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Inneren vom 30. Oktober 1973 [zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 a.E.] - abgedruckt bei Böhm-Spiertz, aaO, Abschnitt III, S. 73 [76]). Solche zwingenden dienstlichen Gründe sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Das beklagte Land hätte danach den Übertritt der Klägerin billigen müssen. Die persönlichen Gründe der Klägerin sind so gewichtig, daß eine andere Entscheidung nicht in Betracht kommt.



- 12 -

Danach steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf die Sonderzuwendung zu. Das die Klage abweisende Berufungsurteil muß aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt werden.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

B. Keller Dr. Schönherr

